

Rechtsschutz für Referendare bei drohender vorzeitiger Entlassung gestärkt!

Am 13. Februar 2007 hat der 4. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH Beschluss vom 13.02.2007, 4 S 2861/06, rechtskräftig) in einem von der GEW Südbaden und dem Rechtsschutz unterstützten Eilverfahren entschieden, dass eine seit April 2004 geltende einschneidende Neuregelung für Referendare an Gymnasien (§ 7 Abs. 2 Satz 2 APrOGymn, KuU 2004, 74) nicht wirksam ist. Nach dieser sollte der Vorbereitungsdienst für solche Referendare automatisch vorzeitig zu Ende sein, wenn (nach einer einmaligen Verlängerung) „mitgeteilt“ wird, dass eigenverantwortlicher Unterricht nicht übertragen werden kann.

Das Problem dieser bei völlig ungeeigneten Kandidaten sicher sinnvollen Regelung liegt dabei in folgendem:

Die Überprüfung, ob ein Kandidat so ungeeignet ist, dass er vorzeitig seine Ausbildung beenden muss, besteht oft nur in einer z.T. wenig aussagekräftigen Mitteilung des Seminarleiters oder des Schulleiters der Ausbildungsschule.

Regeln darüber, wer die Überprüfung abzunehmen hat, welche konkreten fachlichen Anforderungen gelten, wie die Prüfungsleistungen bewertet werden und wie das Gesamtergebnis gebildet wird, fehlen völlig. Nicht geregelt ist außerdem, welche Verfahrensschritte mindestens einzuhalten sind, welche Folgen Verstöße gegen Prüfungsregeln haben, nach welchen Regeln von einer solchen Prüfung etwa bei Krankheit zurückgetreten und nach welchen Modalitäten sie wiederholt werden kann. Offen bleibt außerdem, nach welchen Regeln eine einmal getroffenen Entscheidung nochmals nachgeprüft werden muss.

All dies sind aber die Mindestanforderungen, die seit jeher vom Bundesverfassungsgericht bei allen Prüfungen eingefordert werden, die den Zugang zu einem Beruf und damit die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz) einschränken. Selbst das Landesbeamtenengesetz verlangt seit langem, dass es solche Regeln für alle „Zwischenprüfungen“ in einem Vorbereitungsdienst geben muss. Diese strengen Vorgaben dienen als Ausgleich dafür, dass die eigentliche fachliche Entscheidung nur schwer von den Gerichten überprüft werden kann. Bekanntermaßen hängt sie weitgehend von Wertungen und der Wahrnehmung der Prüfer im Unterricht ab.

Diese rechtliche Situation bestand auch schon in der vor April 2004 für Gymnasien geltenden Prüfungsordnung (v. 31.8.1984, KuU 522, zuletzt geändert am 11.6.2002, KuU 242). Auch diese dürfte so wie sie war rechtlich nicht mehr zu halten sein.

Seit 2004 kam außerdem noch hinzu, dass statt der bis dahin nach einer solchen Überprüfung eingeleiteten förmlichen Entlassung des Referendars (einschl. dessen Anhörung und der Mitwirkung des Personalrats) der Rauswurf nach einer bloßen „Mitteilung“ an den Referendar ohne jede weitere Nachprüfung sofort gelten sollte. Dies zusammen war nicht mehr hinnehmbar.

Die Gegenwehr hatte außerdem einen weiteren Grund: Seit geraumer Zeit war festzustellen, dass die Anforderungen an die genannte Zwischenüberprüfung offenbar drastisch angehoben worden waren. Noch bis vor wenigen Jahren waren solche Fälle eher selten gewesen und zumeist so glasklar, dass sie kaum zu Diskussionen führten. Dies hatte sich aber unversehens etwa ab 2003 geändert. Nicht nur die Zahl der vorzeitigen Entlassungen stieg immer weiter an, auch die Art der „Mängel“ der betroffenen Referendare war völlig verändert. Betroffen

waren plötzlich auch solche Kandidaten, denen man nicht mehr schon an der Nase ansah, dass sie zum praktischen Lehrerberuf nicht geeignet waren. Auch sollten z.B. Mängel im Fachwissen oder beim Verhalten im Kollegium zum vorzeitigen Ausscheiden führen.

Der Rechtsschutz in solchen Fällen ist nach der Entscheidung des VGH nunmehr gestärkt worden. Das Gericht hat in seiner Entscheidung, wie usus, zwar einen Weg gewiesen, wie es mit dem klagenden Referendar weitergehen soll (bei ihm soll nach den allgemeinen Regeln des Landesbeamtengesetzes für Entlassungen von Widerrufsbearbeitern d.h. Referendaren entschieden werden). Eine Lösung, die dem Grundrecht der Berufsfreiheit entspricht, ist damit aber noch nicht gefunden. Auch die Neufassung der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsverordnung (GHPO II, v. 9.3.2007, GBl. 2007, 193) die in ihren § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 5 eine Entlassung vorsieht, wenn der Anwärter „sich in einem solchen Maße als ungeeignet erwiesen hat, dass er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht eingesetzt werden kann“ oder wenn „nach Feststellung der Schule oder des Seminars, auch nach Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts“ (...) „die Übernahme selbständigen Unterrichts nicht verantwortet werden kann“ hat das verfassungsrechtliche Thema glatt verfehlt. Der VGH hat für vorzeitige Entlassungen die verfassungsrechtlichen Mindeststandards für Prüfungen eingefordert. Daran muss sich der Verordnungsgeber halten und endlich für diese dramatischen Fälle ein ordentliches Verfahren einführen.

Jörg Düsselberg, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Freiburg im Breisgau